

Laut der Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) ist Sportschießen wieder möglich. Bei einem Inzidenzwert unter 50 gelten folgende Regeln für unser Training:

- Die Testnachweispflicht entfällt.
- Für den Schießbetrieb vor Ort ist jedoch die Regelungen des staatlichen Rahmenhygienekonzepts Sport zur Gesamtpersonenzahl zu beachten:
- Der Betrieb und die Nutzung unserer Sportstätten ist für die genannten Zwecke zulässig, wobei gleichzeitig nur so viele Personen anwesend sein dürfen, wie im Rahmen des von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts möglich sind. Hier wird im Innenbereich grundsätzlich empfohlen, dass bezogen auf die Fläche des Raums in dem der Sport ausgeübt wird, je eine Person pro 20 Quadratmetern zugelassen wird. Verbindlich und damit ausschlaggebend ist der grundsätzlich einzuhalten Mindestabstand von 1,5 Meter von Person zu Person.
- Außerhalb der eigentlichen Sportausübung ist der Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten und bei Bewegung im Schützenhaus eine FFP2-Maske zu tragen.

Auch Innen- und Außengastronomie sind möglich. Dabei gilt:

- In Gebäuden und geschlossenen Räumen besteht für das Personal, soweit es in Kontakt mit Gästen kommt, Maskenpflicht sowie für Gäste, solange sie nicht am Tisch sitzen, FFP2-Maskenpflicht.
- Die Kontaktdaten der Anwesenden müssen von uns erhoben werden.
- Bei einer Inzidenzen unter 50 entfällt die Pflicht, wonach Anwesende aus mehreren Hausständen an einem Tisch einen negativen COVID-19-Testnachweises haben müssen.